

# Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech

**Wiederholung des Verfahrens zur Aufhebung der Bebauungspläne  
West III A, 5. Änderung, West III A, 6. Änderung, West III A, 7. Änderung;**

- Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-)**
- Bekanntmachung Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Landsberger Stadtrates hat in seiner Sitzung am 18. September 2013 beschlossen, ein Bebauungsplanverfahren zur Aufhebung der nachstehenden rechtsgültigen Bebauungspläne einzuleiten:

-„West III A, 5. Änderung“, Nummer 3105, rechtskräftig seit 12. November 2004  
(liegt westlich der Einmündung Pappelstraße in die Iglinger Straße)

-„West III A, 6. Änderung“, Nummer 3106, rechtskräftig seit 18. Juli 2006  
(liegt nördlich der Einmündung Pfettenstraße in den Hindenburgring (B 17 alt))

-„West III A, 7. Änderung“, Nummer 3107, rechtskräftig seit 17. September 2009  
(liegt östlich der Einmündung Pappelstraße in die Iglinger Straße)

Mit Bekanntmachung vom 4. November 2015, abgedruckt im Landsberger Tagblatt Ausgabe vom 5.11.2015, wurde über das Aufhebungsverfahren unterrichtet. Aufgrund eines Formfehlers wird die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Bereits eingegangene Stellungnahmen behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der aufgeführten Bebauungspläne wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist hiermit nicht verbunden, da die betroffenen Plangebiete bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen sind.

## **Geltungsbereiche**

Die Geltungsbereiche beider Bebauungspläne „West III A, 5. Änderung“ sowie „West III A, 7. Änderung“ liegen westlich bzw. östlich des Einmündungsbereiches Iglinger Straße / Pappelstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „West III A, 6. Änderung“ grenzt im Osten an die Augsburgener Straße, im Süden an die Pfettenstraße, im Westen an die Akazienstraße. Der nördlichste Bereich stellt das Grundstück Akazienstraße 96 dar.

Die genauen Geltungsbereiche der drei aufzuhebenden Bebauungspläne ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

## **Anlass für die Aufhebung**

Im Jahre 1976 wurde der Bebauungsplan „West III A“ mit dem Ziel aufgestellt, Wohnraum

im Landsberger Westen zu schaffen. Bis zum Jahre 2009 wurden insgesamt sieben Änderungsverfahren durchgeführt, um sich den aktuellen Anforderungen an das Gebiet anzupassen und eine positive Entwicklung des Wohngebiets zu gewährleisten.

Im Jahre 2011 beschloss der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Landberger Stadtrates den Bebauungsplan „West III A“ sowie seine ältesten Änderung 1 – 4 aufzuheben. Nunmehr schließt sich die Aufhebung der Änderungen 5 – 7 an, da die Umsetzung der Bauleitplanung in diesen Bereichen überwiegend abgeschlossen ist. Zukünftig werden Bauanträge (mit Ausnahme der Art der baulichen Nutzung) nach § 34 BauGB beurteilt. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Zudem sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren. Bezogen auf die Art der baulichen Nutzung gilt der einfache Bebauungsplan „West III A/B“ vom 16. Dezember 2013.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

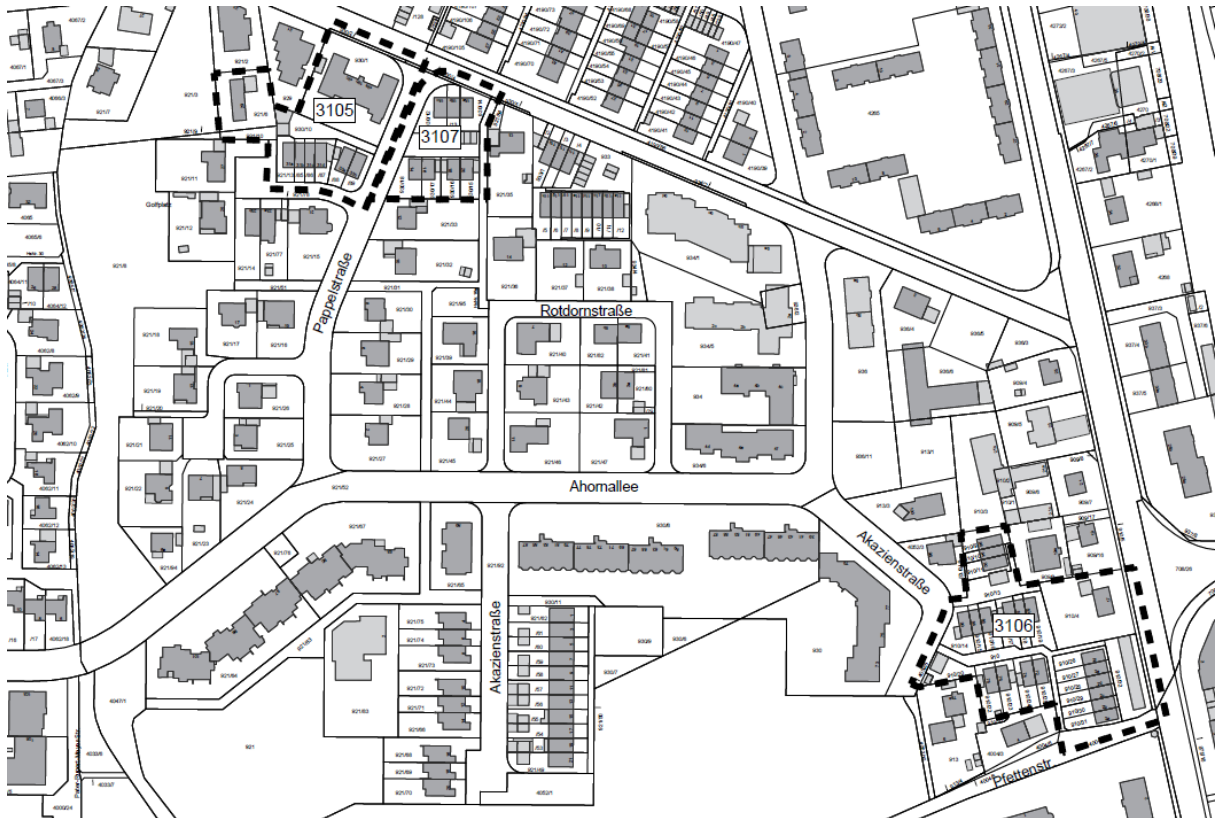
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hängt der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung in der Zeit vom 28. Dezember 2015 bis einschließlich 29. Januar 2016 in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech, Katharinenstraße 1, Erdgeschoss, in einem Schaukasten rechts neben dem Haupteingang während der Dienststunden des allgemeinen Publikumsverkehrs zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Auslegungsraum ist barrierefrei. Die gesamten Unterlagen liegen ferner in diesem Zeitraum während der Dienststunden im Bauordnungsamt der Stadtverwaltung Landsberg am Lech, Katharinenstraße 1, 86899 Landsberg am Lech, 1. OG, Zimmer 1.23 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Da sich die Aufhebung der Bebauungspläne nicht oder nur unwesentlich auf die Plan- und die Nachbargebiete auswirkt, wird auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet (§ 3 Abs. Satz 3 Nr. 1 BauGB).

Während der vorgenannten Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf abgeben. Diese können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadt Landsberg am Lech, Bauordnungsamt, Katharinenstraße 1, 86899 Landsberg am Lech oder E-Mail ([c\\_mueller@landsberg.de](mailto:c_mueller@landsberg.de)) eingereicht werden. Die Stellungnahmen werden nach Auswertung und Überprüfung dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorgelegt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Landsberg am Lech deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

### Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein späterer Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der den Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).



Landsberg am Lech, 15. Dezember 2015  
STADT LANDSBERG AM LECH

Mathias Neuner  
Oberbürgermeister